



Bericht zu den Einwendungen

Strassenbauprojekt Gutstrasse

Schaufelbergerstrasse bis Albisriederstrasse

Bau Nr. 12107

Auflageexemplar

Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

Inhalt

1	Vorbemerkung	3
1.1	Mitwirkung der Bevölkerung	3
1.2	Projektbeschreibung	3
2	Einwendungen	4
3	Schlussbemerkungen	9

1 Vorbemerkung

1.1 Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind die Projekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Das Strassenbauprojekt in der Gutstrasse mit den geplanten Massnahmen zur Neugestaltung wurde vom 4. September 2020 bis 5. Oktober 2020 im Sinne von § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben.

Insgesamt sind 17 Eingaben mit total 23 Einwendungen eingegangen, davon 9 mit identischem oder ähnlichem Wortlaut (nachfolgend als eine Einwendung gezählt). Von den somit 15 vorliegenden Einwendungen werden 1 Einwendung ganz und 9 Einwendungen teilweise berücksichtigt. 5 Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Im vorliegenden Bericht wird zu den Einwendungen gesamthaft Stellung genommen.

1.2 Projektbeschreibung

Das der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitete Projekt beinhaltet folgende Massnahmen:

Der Strassenraum wird wie folgt neugestaltet und aufgeteilt: Ergänzung der Veloinfrastruktur zwischen der Strasse Sackzelg und der Zufahrt Stadtgärtnerei, hindernisfreie Ausgestaltung der Bushaltestellen einschliesslich Neuordnung vor Coop, Aufhebung und Neuordnung von Parkplätzen, neuer Platzbereich im Abschnitt Schaufelberger- bis Fellenbergstrasse. Weiter ist eine Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h vorgesehen.

Nach der Planaufgabe hat das Stimmvolk der Stadt Zürich am 28. November 2021 dem heute gültigen, kommunalen Richtplan Verkehr zugestimmt. Dieser Richtplan ist für die Behörden verbindlich. Die Gutstrasse ist eine regionale Verbindungsstrasse und Teil der Velovorzugsroute (VVR) Dunkelhölzli bis Binz. Auf übergeordneten Strassen wie der Gutstrasse erfüllt nur ein baulich von der Fahrbahn abgetrennter Radweg den Anspruch einer grundsätzlich vom motorisierten Individualverkehr (MIV) befreiten VVR. Deshalb erfährt die im 2020 publizierte Planaufgabe wesentliche Änderungen.

2 Einwendungen

Einwendung:

Auf den Abbau von Parkplätzen solle verzichtet werden.

Stellungnahme:

Aufgrund der geänderten Rahmenbedingung, Kapitel 1.2 die Vorgabe eine VVR umzusetzen, fand eine Güterabwägung unter Einbezug sämtlicher Mobilitätsformen und Massnahmen zur Hitzeminderung statt. Parkplätze im öffentlichen Grund können deswegen auf der Gutstrasse nicht weiter berücksichtigt werden.

Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf öffentliche Strassenparkplätze (weisse Parkfelder und Blaue-Zone-Parkplätze) noch eine Bestandesgarantie (BGE 122 I 279, Erw. 2c). Namentlich ist die Stadt nicht verpflichtet, Ersatz für aufgehobene Parkplätze zu schaffen. Hauseigentümer*innen sowie Gewerbetreibende sind grundsätzlich dafür verantwortlich, Parkplätze für Bewohner*innen sowie für Beschäftigte und Besucher*innen auf ihren Grundstücken zu errichten. Mit der Aufhebung von Blaue-Zone-Parkplätzen können andere Bedürfnisse wie Bäume, Radstreifen und -wege, Fussgängerflächen, Güterumschlagplätze oder Klimaschutz-Massnahmen wie Entsiegelung asphaltierter Flächen realisiert werden. Damit sollen richtplanerische und konzeptionelle Vorgaben zur Aufwertung der Strassenräume umgesetzt werden. Zudem wird das Parkplatzangebot nach Massgabe von §§ 242 ff. PBG kontinuierlich vom öffentlichen in den privaten Raum verlagert.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Der Veloverkehr solle entlang der Gutstrasse hinter den Parkplätzen geführt werden, d.h. als Radweg und nicht als Radstreifen.

Stellungnahme:

Aufgrund erwähnter Güterabwägung wird auf Parkplätze im öffentlichen Grund der Gutstrasse verzichtet. Zur Umsetzung der VVR gemäss aktuellem Richtplan Verkehr werden in der Gutstrasse grundsätzlich baulich von der Fahrbahn abgetrennte Radwege realisiert. Radstreifen kommen neu nur untergeordnet zur Anwendung.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Im Abschnitt Gutstrasse Nrn. 206 bis 228 solle eine Spurbreite für den MIV von 3,25 m anstatt der 3,00 m vorgesehen werden. Entsprechend solle der Radstreifen verschmälert werden.

Stellungnahme:

Aufgrund der geraden Linienführung dieses Strassenabschnitts mit gleichbleibendem Angebot im Querschnitt sowie der Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, genügt eine Fahrspurbreite für den MIV von 3,00 m. Die Bedürfnisse des Veloverkehrs und der priorisierte Erhalt der bestehenden Baumallee werden hier höher gewichtet. Zur Umsetzung der VVR wird ein Radweg mit einer Breite von 2,50 m und gegenüberliegend eine Umweltspur (Rad- und Busstreifen) angeordnet.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Auf eine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h solle verzichtet werden.

Stellungnahme:

Gemäss Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 1217/2021 vom 1. Dezember 2021, Gesamtkonzept «Strassenlärmsanierung dritte Etappe», soll aus Lärmschutzgründen auf der Gutstrasse Tempo 30 eingeführt werden.

Die Einführung von Tempo 30 wird sich positiv auf die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmenden auswirken, die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum als auch die Wohnqualität verbessern. Nachteile für den öffentlichen Verkehr sind nicht zu erwarten.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Die Bushaltestellen sollen so angeordnet werden, dass sie für den MIV überholbar bleiben.

Stellungnahme:

Auf der Gutstrasse bleiben die Bushaltestellen «Hubertus» für den MIV überholbar, solange der Bus dadurch an der Wegfahrt nicht gehindert wird. Die Bushaltestellen «Im Gut» sind künftig für breite Motorfahrzeuge nicht mehr überholbar. Damit wird verhindert, dass der Bus an der Wegfahrt durch Rückstau gehindert wird. Somit fungiert der Bus als Pulkführer. Durch die möglichst hindernisfreie Ausgestaltung der Halteketten werden kurze Wartezeiten sichergestellt. Die Sicherheit für Zufussgehende, die den Platzbereich (Abschnitt Schaufelberger- bis Fellenbergstrasse) queren, wird durch die Reduktion auf jeweils eine Fahrspur pro Fahrtrichtung und daraus resultierenden besseren Sicht verbessert.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Auf die Anordnung eines Mehrzweckstreifens solle verzichtet werden. Der Strassenraum solle dem Velo oder Grünflächen zugeteilt werden. Ein versiegelter Mehrzweckstreifen sei in Bezug auf das Klima nicht zeitgemäss.

Stellungnahme:

Der Ort «Im Gut» ist eine Kreuzungsstelle zwischen Gut-, Fellenberg- und Schaufelbergerstrasse und wird vom Triemlifussweg, einer wichtigen grünen Verbindung zwischen Albisriederplatz und Triemli, gequert. Entlang der Gutstrasse verlaufen wichtige Fuss- und Veloverbindungen. An der Bushaltestelle «Im Gut» überlagern sich die zwei Buslinien 67 und 89, entsprechend ist der Ort ein wichtiger Umsteigepunkt für den öffentlichen Verkehr. Gleichzeitig bildet er mit verschiedenen Angeboten und Infrastrukturen ein lokales Zentrum.

In diesem Kontext und in Anbetracht der Verkehrsströme, die im Ort «Im Gut» abzuwickeln sind, wird eine grosszügige Schutzinsel zwischen den Fahrspuren auf der Gutstrasse zum wichtigen baulichen Element, das flächiges Queren unterstützt und die Sicherheit erhöht.

Bericht zu den Einwendungen

Die Materialisierung des Mehrzweckstreifens soll möglichst durchlässig gewählt werden. Abhängig von den Funktionen, die der Mehrzweckstreifen zu erfüllen hat, ist die Art der Materialisierung zu beurteilen.

Mit dem Mehrzweckstreifen soll im Ort «Im Gut» ein verbindendes und nicht ein trennendes Element geschaffen werden, das einen wichtigen Beitrag zur grünen Verbindung zwischen dem Albisriederplatz und dem Triemli leisten kann.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Der Radstreifen beim Fussgängerübergang vor dem Haus Gutstrasse Nr. 230 solle zu Lasten der breiteren Schutzinsel um 25 cm verbreitert werden.

Stellungnahme:

Die im Projekt gewählten Abmessungen sind Mindestmasse, die im vorliegenden Fall nicht unterschritten werden dürfen. Um ein Mass vergrössern zu können, müsste die Trottoirbreite weiter reduziert werden, was nicht erwünscht ist. Im Rahmen der weiteren Projektbearbeitung werden neue Lösungen erarbeitet, um auf einzelne Inseln verzichten zu können und um das Veloangebot weiter zu verbessern.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Radstreifen im Bereich des Mehrzweckstreifens sollen markiert werden. Die Breite des Mehrzweckstreifen solle auf 2,50 m reduziert werden.

Stellungnahme:

Im weiteren Verlauf der Projektierung wird die erforderliche Breite des Mehrzweckstreifens nochmals überprüft. Eine Velofurt mit einer Aufstellfläche von 2,50 m Länge ist eng bemessen. Neu werden zur Umsetzung der VVR gemäss aktuellem Richtplan Verkehr in der Gutstrasse baulich von der Fahrbahn abgetrennte Radwege angestrebt.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Randabschlüsse im Bereich der Velofurt sollen so abgesenkt werden, dass kein Anschlag mehr besteht.

Stellungnahme:

Der Randabschluss wird abgesenkt und gestürzt, damit er taktil erfassbar bleibt und von Velofahrenden ungehindert befahren werden kann.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Bericht zu den Einwendungen

Ab der Bushaltestelle «Hubertus» solle der zuführende Radstreifen für den in die Albisriederstrasse linkseinbiegenden Veloverkehr rot markiert werden.

Stellungnahme:

Der Anschlussbereich zur Albisriederstrasse wurde inzwischen vom Projekt Gutstrasse abgespalten und dem angrenzenden Projekt der Albisriederstrasse zugeordnet. Der in der Planaufgabe geplante, zuführende Radstreifen ist nicht weiter Bestandteil vom Projekt Gutstrasse. Der Anschlussbereich zur Albisriederstrasse wird im angrenzenden Projekt neu entwickelt.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Auf die Parkplätze im westlichen Platzbereich zwischen der Schaufelberger- und Fellenbergstrasse solle verzichtet werden.

Stellungnahme:

Massnahmen zur Hitzeminderung, wie Entsiegelung und die Verbesserung von Baumstandorten werden höher gewichtet als das private Bedürfnis nach Parkierung im öffentlichen Grund, weshalb auf die Parkplätze im Platzbereich verzichtet wird.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung:

In Anschlussbereichen der Fellenberg- und Schaufelbergerstrasse sind Radstreifen mit einer Breite von 1,50 m zu markieren.

Stellungnahme:

Im Drittprojekt Schaufelbergerstrasse sind entsprechende Radstreifen geplant. Wie in der Fellenbergstrasse die Veloinfrastruktur umgesetzt werden soll, wird noch definiert. Die Anschlussbereiche werden laufend aufeinander abgestimmt.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Entlang der Gutstrasse sollen weitere Autoparkplätze abgebaut und stattdessen Veloabstellplätze über den ganzen Projektperimeter verteilt angeordnet werden.

Stellungnahme:

Im Bereich des Abschnitts Schaufelberger- bis Fellenbergstrasse sind an mehreren Standorten Veloabstellplätze geplant. Veloabstellplätze sind grundsätzlich auf privatem Grund für deren Nutzenden anzubieten. In Quartier- und Aufenthaltsstrassen können im Bereich von öffentlichen Bauten und Anlagen, Sportanlagen, Schulen oder Grünanlagen bei Bedarf Veloabstellplätze von der öffentlichen Hand angeboten werden, sofern der Raum vorhanden ist. Aufgrund erwähnter Güterabwägung wird auf Autoparkplätze im öffentlichen Grund der Gutstrasse verzichtet. Zur Umsetzung der VVR gemäss aktuellem Richtplan Verkehr werden in der Gutstrasse grundsätzlich baulich von der Fahrbahn abgetrennte Radwege realisiert, die massgebend den durch den Parkplatzabbau freigespielten Platz beanspruchen.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Im Abschnitt Schaufelberger- bis Fellenbergstrasse sollen Querungsmöglichkeiten mittels Fussgängerstreifen markiert oder es solle eine Begegnungszone eingerichtet werden.

Stellungnahme:

Eine Begegnungszone kann derzeit aufgrund beider Buslinien und des hohen Verkehrsaufkommens mit dem resultierenden Anspruch auf einen baulich von der Fahrbahn abgetrennten Radweg nicht umgesetzt werden. Auf die Markierung von Fussgängerstreifen wurde in der Planaufgabe vorerst allgemein verzichtet. Abhängig von der Nutzung sollten Markierungen im Bedarfsfall aufgebracht werden.

Die Markierung von Fussgängerstreifen wird, aufgrund der geänderten Randbedingung durch die VVR, bei der weiteren Projektentwicklung neu beurteilt.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Die Haltekanten der Bushaltestellen sollen auf die ganze Länge mit einem Zürich-Bord, mit einem Anschlag von 22 cm ausgeführt werden.

Stellungnahme:

Um die Haltekanten mit einem Anschlag von 22 cm ausführen zu können, wurde in der Projektentwicklung nach besseren Standorten gesucht und die gewählten Standorte gezielt darauf ausgelegt. Die Geometrie der Zu- und Wegfahrten der Haltekanten sowie Ein- und Ausfahrten des MIVs bestimmen die Anordnung. Im weiteren Verlauf der Projektierung werden in diesem Sinne Verbesserungen angestrebt.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

3 Schlussbemerkungen

Der Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im städtischen Amtsblatt «Tagblatt der Stadt Zürich» bekannt gegeben.

Das Projekt wird durch den Stadtrat festgesetzt und vor der Projektfestsetzung gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Zürich, 22.08.2024 cau

Direktorin

Dr. Simone Rangosch

